



BESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Gesellschaft für Ökologie und Abfall-
wirtschaft
Reichlgasse 1F/Stiege 6
7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch:

KÖHLER DRASKOVITS UNGER
Rechtsanwälte GmbH
Amerlingstraße 19
1060 Wien
Tel: 587 28 50

Verpflichtete Partei

Ferdinand Pointner
Mansurenweg 6
1220 Wien

vertreten durch:

Dr. Alice GAO Rechtsanwalt
Lerchenfelderstraße 88-90/ Top 11
1080 Wien
Tel: 524 04 50

Wegen: 1.000,00 EUR samt Anhang (Unterlassungsexekution und
Fahrnisexekution)

Aufgrund des Vergleiches des Handelsgerichtes Wien vom 21.10.2013, 57 Cg 29/13k, rechtswirksam seit dem 7.11.2013, wird der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei wegen der Verstöße gegen den Vergleich am 28.3.2017 und 11.4.2017 die Unterlassungsexekution gemäß § 355 EO bewilligt und über die verpflichtete Partei eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- verhängt (Gründe für die Strafzumessung: Beugecharakter der Strafe, Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid 2015 (€ 13.559,49), zweimaliger Verstoß gegen den Exekutionstitel).

Weiters wird der betreibenden Partei zur Hereinbringung der Kosten des Exekutionsantrages die Fahrnisexekution durch Pfändung und Verkauf der beweglichen körperlichen Sachen aller Art, die sich in der Gewahrsame des Verpflichteten befinden, und Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere bewilligt.

Die Verfahrenskosten der betreibenden Partei werden mit € 592,51 als Exekutionskosten bestimmt.

Das Kostenbegehren der verpflichteten Partei wird abgewiesen.

Der Antrag der betreibenden Partei, ihr für ihre Richtigstellung vom 3.8.2017, ON 12, Kosten in Höhe von € 26,14 zuzusprechen, wird *abgewiesen*.

Begründung:

Die betreibende Partei beantragte wegen der aus dem Spruch ersichtlichen Verstöße gegen den Exekutionstitel des Handelsgerichtes Wien die Unterlassungsexekution und führte aus, dass die verpflichtete Partei nicht nur durch Lagerung von Abfällen außerhalb von dichten Mulden ihre bescheidmäßige Berechtigung verletze, sondern auch mit der Manipulation von Baurestmassen auf nicht gedichteter und nicht bewilligter Fläche gegen den Exekutionstitel verstoße.

Die verpflichtete Partei beantragte die Einstellung der Exekution, richtig die Abweisung, und führte aus, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden seien und die verpflichtete Partei keinen Verstoß gegen den Exekutionstitel zu verantworten habe.

Bescheinigung wurde erhoben durch Einvernahme der Zeugen Roman Rusy und Christian Ebner sowie Einvernahme des Verpflichteten.

Demgemäß hat das Gericht folgenden Sachverhalt als bescheinigt angesehen:

Mit dem im Spruch zitierten Exekutionstitel verpflichtete sich die verpflichtete Partei, es gegenüber der betreibenden Partei ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, auf den Betriebsliegenschaften Pappelstraße 28-30 und den Grundstücken 503/57 und 503/354 der EZ 1545 der KG 11039 Langenzersdorf Abfälle abzulagern, von außerhalb auf diese Liegenschaft anzuliefern, zu sortieren, zu verarbeiten, sowie Zwischenlagerungen vorzunehmen, ohne über die dazu notwendigen Bewilligungen nach der Gewerbeordnung, dem Abfallwirtschaftsgesetz und den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu verfügen.

Der Verpflichtete verfügt über eine Betriebsanlagengenehmigung, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit Datum 18.2.2014 zu KUW2-BA-1336/001 (Beilage./3) für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes für Baumaterial und Baustelleneinrichtungen, sowie eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Sperrmüll, Bauschutt, Beton, Ziegel, Holz, Eisen und Asphalt, die in dichten Mulden zwischengelagert werden im Standort 2103 Langenzersdorf, Hochaustraße 36.

Für den Standort Pappelstraße 28-30 in 2103 Langenzersdorf besteht gemäß Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 15.4.2014, RU4-MB-165/001-2013 eine abfallrechtliche Genehmigung für die Aufstellung und den Betrieb eines mobilen

Prallbrechers (Beilage./7).

Die Anlage dient zur Zerkleinerung, Absiebung bzw. Sortierung von Bauschutt, Gesteinsmaterialien oder ähnlichen Abbruchmaterialien (wie oben).

Für Arbeiten auf dieser Liegenschaft beziehungsweise die Behandlung von Abfallmaterialien dort verfügt er aktuell über keine Genehmigung. Er reichte diesbezüglich zirka im Mai/Juni 2017 einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung einer Abfallbehandlungsanlage ein. Eine Entscheidung darüber steht noch aus.

Am 28.3.2017 beobachtete der Zeuge Rusy, welcher Sekretär der betreibenden Partei ist, dass ein LKW, der auf den Verpflichteten zugelassen ist, auf die Liegenschaft Pappelstraße 28-30 fuhr und dort eine Mulde entleerte. Hierbei handelte es sich um Bauschutt, vermutlich Abbruchmaterialien von einem älteren Haus. Diese Abfälle wurden auf der Liegenschaft abgelagert.

Am 11.4.2017 konnte der Zeuge Rusy wiederum eine Mischung aus Baurestmassen, Sperrmüll, Baustellenabfall sowie Bodenaushub auf der genannten Liegenschaft Pappelstraße 28-30 feststellen, die auch bearbeitet wurde.

Diese Feststellungen stützen sich auf die durchgeführten Einvernahmen und vorgelegten Fotos, wobei der entscheidungswesentliche Umstand, dass der Verpflichtete aktuell über keine Abfallbehandlungsanlage auf der Liegenschaft Pappelstraße 28-30 verfügt, unstrittig war.

Rechtlich ergibt sich:

Nach dem Exekutionstitel ist es der verpflichteten Partei unter anderem verboten, auf der Liegenschaft Pappelstraße 28-30 Abfälle abzulagern oder zu verarbeiten ohne über die dazu notwendigen Bewilligungen zu verfügen. Der Verpflichtete verfügt zwar über eine Genehmigung für einen mobilen Prallbrecher, nicht jedoch über eine Genehmigung für eine Abfallbehandlungsanlage.

Er hat sich demgemäß an den Verstoßtagen nicht im Sinne des Exekutionstitels verhalten, sodass die Exekution antragsgemäß zu bewilligen war.

Zu den Kosten:

Es liegt ein Zwischenstreit vor, in dem die betreibende Partei obsiegte. Es waren ihr daher auch die Verfahrenskosten zuzusprechen und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Richtigstellung vom 3.8.2017, ON 12, waren der betreibenden Partei keinerlei Kosten zuzusprechen, da die notwendige Korrektur auf einem Fehler ihrerseits beruhte.

Bezirksgericht Donaustadt, Abteilung 14
Wien, 09. August 2017
Dr.Eva Maria Tatzer-Stockmeier, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG